

leunffriger weise / vñ der Bergkrecht / auff alle me-
tall Bergkwerck zuuorleihen / vnd Mutung des
auffnehmens sol er zu keiner zeit / auch niemande
wegern / den er bey dem so gemutt wirdt / getraut
zubehalden. Doch soll er von einem itzlichen einn
zedel nehmen / was er gemuttet / auff welchen tag
vnd stunde die mutung geschehen. Desgleichen
der Bergkmaister zubeweisung der muttäg / dem
auffnehmer auch einn zedel geben soll / vnd von
einer Mutung nicht mehr dann einen groschen
nehmen. Doch so der Bergkmaister / in der mut-
tung befindet / das der auffnehmer bey seiner mut-
tung aus rechten vrsachen nicht bleiben mag / sol
er jme des warnung thun. So aber der auffnehmer
dauõ nicht absteen / sol der Bergkmaister nichts
desteweniger sein gepür vnd muttzedeln / wie vor
berurt / nehmen vnd geben.

Mutung
vnd wie
sich der
Bergk-
maister
darinne
haltē soll.

fiatt:

¶ Der Sechste Artickel.

Wie sich der Auffnehmer mit dem auff-
genohmen Gange halten soll.

Nach geschehener muttung / soll ein itzlicher
Auffnehmer binnen nechstuolgenden vierzehē ta-
gen / sein Gange entblößen / den auch der Bergk-
maister besichtigen soll / auff das er nicht anders
dann auff Clufften odder Bengen vorleihe. Vnd
wue nach achtung des Bergkmaisters / der Auff-
nehmer bey seiner muttung bliben / vñ ein rechte ge-
pürliche Mass nach Bergkrecht / vnd disser vn-
ser Ordnung einkomen mag / soll der Auffnehmer
binnen angezeigten vierzehē tagen jme sein Lehen
auff verordēten leyhtag / den Bergkmaister nach
folgender

fiatt:

leyhtag

folgender